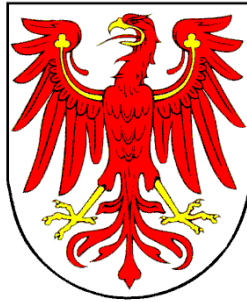


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 67/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Dr. W.,

Beschwerdeführerin,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30. Juli 2024 - 59 XVII 38/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Mit dem angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30. Juli 2024 wurde die Betreuung der Beschwerdeführerin erweitert. Mit ihrer vom 7. November 2024 datierten und am 10. Dezember 2024 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sie sich gegen die Erweiterung der Betreuung. Der weitere hier am 10. Dezember 2024 eingegangene Schriftsatz enthält hierzu weitere Begründungen.

B.

- 2 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin genügt nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg). Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt. Es fehlt bereits die erforderliche Auseinandersetzung mit dem Gewährleistungsgehalt der geltend gemachten Grundrechte. Der Beschwerdeschrift ist auch nicht zu entnehmen, inwieweit die bezeichneten Grundrechte durch die angegriffenen Entscheidungen verletzt sein sollen und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidieren.
- 3 Die Verfassungsbeschwerde lässt nicht erkennen, ob die Beschwerdeführerin sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts mit der gemäß §§ 58 ff, §§ 335 ff Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthaften Beschwerde gewehrt und den Rechtsweg erschöpft hat. Nach § 45 Abs. 2 VerfGGBbg ist die Verfassungsbeschwerde in der Regel erst dann zulässig, wenn alle anderen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

C.

4 Die Entscheidung ist einstimmig ergangen. Sie ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll